

Statuten des Zürcher Schachverbandes

I. Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen „Zürcher Schachverband“ (ZSV) besteht seit dem 20. Mai 1935 ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB von Schachvereinen der Stadt Zürich und ihrer Umgebung.
2. Der Sitz des Verbandes ist Zürich.
3. Der Verband bezweckt den Zusammenschluss der Schachvereine von Zürich und Umgebung zur gemeinsamen Pflege und Förderung des Schachspiels. Er erreicht dieses Ziel insbesondere durch Veranstaltungen von Schachturnieren und -Kursen sowohl für Erwachsene als auch für Jugendliche.
4. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Verband bekennt sich zu den Prinzipien der Ethik-Charta von Swiss Olympic und hält auch seine Mitgliedvereine an, diese Prinzipien umzusetzen.
6. Das Verbandsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni

II. Mitgliedschaft

7. Schachvereine und Schachorganisationen von Zürich und Umgebung können Mitglieder des Verbandes werden. Die Mitglieder werden als Sektionen bezeichnet.
8. Ein schriftliches Beitrittsgesuch einer Sektion ist dem Verbandsvorstand einzureichen. Es sind die Statuten mit Angabe des Spiellokals und des Spielabends sowie die Mitgliederliste beizulegen.
9. Der Verbandsvorstand stellt durch Zirkular an die Sektionen Antrag auf Annahme oder Ablehnung des Beitrittsgesuchs unter Ansetzung einer Einsprachefrist von einem Monat. Der Antrag des Vorstandes gilt als durch die Sektionen genehmigt, wenn innert dieser Frist keine Einsprache erfolgt.
10. Liegt eine Einsprache vor, so entscheidet die Delegiertenversammlung über die Aufnahme der neuen Sektion.
11. Eine Sektion kann ihren Austritt schriftlich auf Ende des Verbandsjahres erklären.
12. Sektionen, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband nach Aufforderung nicht nachkommen oder die durch ihr Verhalten dem Ansehen des Verbandes schaden, können

- auf Antrag des Vorstandes an der nächsten Delegiertenversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden.
13. Sämtliche Sektionen haben dem Verbandsvorstand alljährlich per 1. Februar ein Verzeichnis ihrer Mitglieder mit den genauen Adressen einzusenden. Mutationen sind dem Vorstand laufend zu melden.
 14. Die Delegiertenversammlung kann Einzelpersonen, die sich um den Verband oder das Schachspiel besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

III. Finanzen

15. Die Ausgaben des Verbandes für Turnierveranstaltungen, Administration usw. werden bestritten aus
 - a) den Beiträgen der Sektionen. Diese sowie der Minimalbeitrag werden jährlich von der Delegiertenversammlung festgesetzt,
 - b) den Turniereinsätzen gemäss separaten Reglementen,
 - c) aus freiwilligen Beiträgen und anderen Einnahmen.
16. Die Sektionen haben keinen Beitrag zu leisten für diejenigen ihrer Mitglieder, welche wegen zu grosser Entfernung ihres Wohnortes von Zürich an den Veranstaltungen des Verbandes nicht teilnehmen können. Diese Mitglieder müssen dem Verband nicht gemeldet werden.
17. Für Doppelmitglieder hat nur eine Sektion den Beitrag zu entrichten, sofern beide Sektionen Mitglied des Verbandes sind. Die Wahl der Sektion bleibt den betreffenden Schachspieler/innen überlassen.
18. Die Sektionsbeiträge werden berechnet nach dem Mitgliederbestand per 1. Februar und sind spätestens per 1. Mai zahlbar.
19. Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

IV. Organe

20. Die Verbandsgeschäfte werden erledigt durch
 - a) die Delegiertenversammlung (DV)
 - b) den Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren

V. Delegiertenversammlung (DV)

21. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich innert drei Monaten nach Ablauf des Verbandsjahres statt.

22. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können jederzeit auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Sektionen oder durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden.
23. Sektionen mit 25 oder weniger Mitgliedern haben an der DV zwei Stimmen, grössere Sektionen für je 25 weitere Mitglieder oder für einen Bruchteil davon eine weitere Stimme. Die massgebende Mitgliederzahl bemisst sich nach den zuletzt geleisteten Beiträgen.
24. Anträge der Sektionen zuhanden der ordentlichen DV sind spätestens zehn Tage vor der DV dem Verbandspräsidenten oder der Verbandspräsidentin einzureichen.
25. Die Einberufung der DV erfolgt durch den Vorstand. Die Traktandenliste für die ordentliche DV ist den Sektionen spätestens 21 Tage vor ihrer Durchführung bekanntzugeben, für eine ausserordentliche DV mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung.
26. Die anwesenden Delegierten verfügen über die gesamte Stimmenzahl der von ihnen vertretenen Sektionen. Jeder/jede Delegierte darf höchstens zwei Sektionen vertreten.
27. Mitglieder des Vorstandes können als Sektionsdelegierte bestimmt werden.
28. Die DV ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Sektionsstimmen vertreten ist.
29. Der ordentlichen DV steht zu:
 - a) die Genehmigung des Protokolls der letzten DV
 - b) die Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und des Budgets
 - c) die Festsetzung der Beiträge der Sektionen
 - d) die Wahl des Verbandspräsidenten oder der Verbandspräsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und zweier Rechnungsrevisor/innen
 - f) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Sektionen und über Rekurse von Sektionen
 - g) die Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes mit notwendigen $\frac{3}{4}$ der anwesenden Delegiertenstimmen
 - i) auf Antrag des Vorstandes die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedssektionen

VI. Verbandsvorstand

30. Der Verbandsvorstand, kurz Vorstand, besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.
31. Er wird jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er ernennt insbesondere aus seinen Reihen die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

32. Er besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes und führt die Beschlüsse der DV aus.
33. In die Kompetenz des Vorstandes fallen die Einberufung der DV und die Festsetzung der Traktandenliste.
34. Die Präsidentin/der Präsident oder bei Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident zeichnet zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich für den Verband, leitet die DV und die Vorstandssitzungen und vertritt den Verband nach aussen.
35. Gegen die Beschlüsse des Vorstandes steht den Sektionen das Recht des Rekurses an die DV zu.
36. Der Vorstand ist befugt, sich bei Vakanzen im Laufe des Geschäftsjahres selbst zu ergänzen. An der nächsten DV muss die Bestätigung bis zum Ende der laufenden Amtsdauer erfolgen. Das gilt auch für das Präsidium.
37. Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht der DV oder einem anderen Organ des Verbandes zugewiesen sind.

VII. Rechnungsrevisor/innen

38. Die beiden Rechnungsrevisor/innen prüfen nach Abschluss des Verbandsjahres die Jahresrechnung. Sie stellen der DV Bericht und Antrag.
39. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisor/innen beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

VIII. Spielbetrieb

40. Der Verband veranstaltet jährlich die Stadtmeisterschaft und die Zürcher Mannschaftsmeisterschaft. Der Vorstand kann weitere Turniere, insbesondere eine Schachwoche sowie Jugend- und Frauenturniere, beschliessen.
41. Der Vorstand erlässt für die Verbandsturniere die Reglemente nach vorgängiger Vernehmlassung bei den Sektionen.
42. Es gelten die Spielregeln des Weltschachbundes. Für einzelne Turniere kann der Vorstand Änderungen beschliessen.

IX. Schlussbestimmungen

43. Statutenänderungen erfolgen auf Antrag des Vorstandes oder von Sektionen.
44. Im Falle der Auflösung geht das Verbandsvermögen an den Schweizerischen Schachbund.

Diese Statuten sind an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 06. September 2017 beschlossen worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 28.08.1961 sowie alle nachfolgenden Anpassungen.

Diese Statuten sind an der DV vom 04.09.2024 beschlossen worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 06.09.2017.

Zürich, 04.09.2024
Zürcher Schachverband

Beat Bollinger, Präsident